

## Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Erkrath

vom 23.12.1975

- in Kraft getreten am 01.01.1976 -

### Änderungen

Nr. der Änderungen	Datum der Änderung	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	in Kraft getreten am
1. Änderung	28.07.1976	Gebührentarif:		
		Abschnitt I		
		Ziffer 3, Satz 1	Neufassung	01.01.1976
		Abschnitt I, Ziff. 4	Neufassung	01.01.1976
		Abschnitt I, Ziff. 5	Ergänzung	01.01.1976
2. Änderung	23.06.1981	Gebührentarif	Neufassung	01.07.1981
3. Änderung	29.06.1983	Gebührentarif: Abschnitt I, Ziff. 5	Streichung	01.07.1983
4. Änderung	25.09.1984	Gebührentarif:		
		Abschnitt III Überschrift, Abschnitt III, Ziffer 1	Neufassung Neufassung	01.05.1985 01.05.1985
5. Änderung	21.07.1988	Gebührentarif	Neufassung	01.08.1988
6. Änderung	28.02.1990	Gebührentarif	Neufassung	01.01.1990
7. Änderung	23.12.1992	Gebührentarif	Neufassung	01.01.1993
8. Änderung	10.02.1994	Gebührentarif	Neufassung	16.02.1994
9. Änderung	09.04.1998	Gebührentarif	Neufassung	01.07.1998
10. Änderung	12.03.2002	Gebührentarif	Neufassung	01.04.2002
11. Änderung	02.09.2009	Gebührentarif	Änderung	03.09.2009

Nr. der Änderungen	Datum der Änderung	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	in Kraft getreten am
12. Änderung	18.12.2009	Gebührentarif	Änderung	01.01.2010
13. Änderung	04.12.2014	Gebührentarif	Änderung	01.01.2015
14. Änderung	19.02.2020	§ 2 § 4 Gebührentarif	Änderung, Streichung Änderung Neufassung	01.03.2020
15. Änderung	29.04.2021	Gebührentarif	Neufassung	01.05.2021
16. Änderung	22.12.2021	Gebührentarif	Neufassung	01.01.2022

**G e b ü h r e n s a t z u n g**  
**für die Friedhöfe der Stadt Erkrath**  
**vom 23.12.1975**

Aufgrund der §§ 4, 18, 28 und 63 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1975 (GV NW S. 304) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 - SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.01.1975 (GV NW S. 12), hat der Rat der Stadt Erkrath am 18.12.1975 die nachstehende Gebührensatzung in Verbindung mit der Friedhofsatzung für die Friedhöfe der Stadt Erkrath beschlossen:

**§ 1**

**Gegenstand und Höhe der Gebühren**

- (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihre Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren gemäß den nachstehenden Bedingungen erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zu dieser Gebührensatzung gehörenden Gebührentarif.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
  1. die in § 1 genannte Einrichtung in Anspruch nimmt oder
  2. eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

**§ 3**

**Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

**§ 4**

**Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren**

Die Gebühren können in entsprechender Anwendung des § 27 der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverord-

nung Nordrhein-Westfalen) vom 12.12.2018 (GV. NRW. S. 708) ganz oder teilweise gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

## **§ 5**

### **Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen auf Grund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV NW S. 47 / SGV NW 303), in den jeweils geltenden Fassungen.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.07.1957 (GV NW S. 216 / SGV NW 2010) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Gleichzeitig treten gem. § 30 Abs. 4 Nr. 11 a des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Mönchengladbach / Düsseldorf / Wuppertal vom 10.09.1974 (GV NW S. 890) außer Kraft:

- a) die Gebührensatzung für die Friedhöfe der früheren Stadt Erkrath vom 29.11.1973 einschließlich der zugehörigen Gebührentarife,
- b) die Gebührenordnung für den kommunalen Teil des Friedhofes Neanderweg in Hochdahl vom 11.12.1970.

Die vom Rat der Stadt Erkrath am 18. Dezember 1975 beschlossene Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Erkrath wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Erkrath, den 23. Dezember 1975

gez. Dr. Kiefer  
Bürgermeister

**Gebührentarif zu § 1 der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Erkrath**  
**vom 23.12.1975**

- 1. Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten (je Grabstelle)**  
Die Graberwerbgebühren zu den Ziffern 1.1.2.3, 1.1.3, 1.2.2.2, 1.2.3, 1.2.4, 1.2.5 und 1.3 schließen die Bepflanzung mit Sträuchern oder Rasen und deren Pflege mit ein.
- 1.1 Sarggrabstätten**
- 1.1.1 Wahlgrabstätte für 30 Jahre 1.917,45 €  
Nach Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht neu erworben werden.
- 1.1.2 Reihengrabstätten  
Nach Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht nicht erneut erworben werden.
- 1.1.2.1 Reihengrabstätte für 30 Jahre 1.535,09 €
- 1.1.2.2 Reihengrabstätte für Personen unter 5 Jahre für 25 Jahre 845,76 €
- 1.1.2.3 anonyme Reihengrabstätte für 30 Jahre 2.375,39 €
- 1.1.3 Rasenreihengrabstätten für 30 Jahre 2.375,39 €  
Nach Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht nicht erneut erworben werden.
- 1.2 Urnengrabstätten**  
Die Beisetzung von Urnen in Wahlgrabstätten ist möglich. Je Grabstätte können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- 1.2.1 Urnenwahlgrabstätten für 30 Jahre  
Nach Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht neu erworben werden.
- 1.2.1.1 Urnenwahlgrabstätte für bis zu vier Urnen 1.228,32 €
- 1.2.1.2 Urnenwahlgrabstätte für bis zu zwei Urnen 979,34 €
- 1.2.2 Urnenreihengrabstätten für 30 Jahre  
Nach Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht nicht erneut erworben werden.
- 1.2.2.1 Urnenreihengrabstätte 700,32 €
- 1.2.2.2 anonyme Urnenreihengrabstätte 611,40 €
- 1.2.3 Urnenrasenreihengrabstätte für 25 Jahre 845,76 €  
Nach Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht nicht erneut erworben werden.
- 1.2.4 Urnengemeinschaftsgrabstätte für 30 Jahre 1.121,62 €

Nach Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht neu erworben werden.

- |       |  |            |
|-------|--|------------|
| 1.2.5 | Baumreihengrabstätte für 30 Jahre<br>Nach Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht nicht erneuert erworben werden. | 1.263,89 € |
|-------|--|------------|

1.3 Aschestreufeld

Nach Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht nicht erneuert erworben werden.

Aschestreufeld für 30 Jahre	861,53 €
-----------------------------	----------

1.4 Vorab- und Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten

- |       |                     |          |         |
|-------|---------------------|----------|---------|
| 1.4.1 | Sargwahlgrabstätten | pro Jahr | 63,92 € |
|-------|---------------------|----------|---------|

1.4.2 Urnenwahlgrabstätten

1.4.2.1	Urnenwahlgrabstätten für bis zu vier Urnen	pro Jahr	40,94 €
---------	--	----------	---------

1.4.2.2	Urnenwahlgrabstätten für bis zu zwei Urnen	pro Jahr	32,64 €
---------	--	----------	---------

1.5 Vorab- und Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Urnengemeinschaftsgrabstätten

- |       |                               |          |         |
|-------|-------------------------------|----------|---------|
| 1.5.1 | Urnengemeinschaftsgrabstätten | pro Jahr | 37,39 € |
|-------|-------------------------------|----------|---------|

**2. Gebühren für die Rückgabe von Nutzungsrechten (je Grabstelle)**

Rückgabe eines Nutzungsrechts an die Stadt Erkrath vor Ablauf der Ruhefrist. Die Pflege für die Zeit bis zur Beendigung der Ruhefrist erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Das Abräumen der Grabstätte erfolgt entweder durch die Angehörigen oder nach Ziffer 3.5.

- |     |                |          |         |
|-----|----------------|----------|---------|
| 2.1 | Wahlgrabstätte | pro Jahr | 63,92 € |
|-----|----------------|----------|---------|

- |     |                  |          |         |
|-----|------------------|----------|---------|
| 2.2 | Reihengrabstätte | pro Jahr | 51,17 € |
|-----|------------------|----------|---------|

- |     |  |          |         |
|-----|--|----------|---------|
| 2.3 | Reihengrabstätte für Personen unter 5 Jahren | pro Jahr | 33,83 € |
|-----|--|----------|---------|

- |     |                                     |          |         |
|-----|-------------------------------------|----------|---------|
| 2.4 | Urnenwahlgrab für bis zu vier Urnen | pro Jahr | 40,94 € |
|-----|-------------------------------------|----------|---------|

- |     |                                     |          |         |
|-----|-------------------------------------|----------|---------|
| 2.5 | Urnenwahlgrab für bis zu zwei Urnen | pro Jahr | 32,64 € |
|-----|-------------------------------------|----------|---------|

- |     |                 |          |         |
|-----|-----------------|----------|---------|
| 2.6 | Urnenreihengrab | pro Jahr | 35,02 € |
|-----|-----------------|----------|---------|

**3. Bestattungsgebühren**

Die Bestattungsgebühren zu Ziffer 3.1 und 3.2 (ausgenommen Bestattungen ohne Angehörige) schließen ein:

- Grabaushub,
- Ausschmücken mit Grabmatten,
- Verfüllen des Grabes, Kränze aufbringen und später abfahren,

- Grabhügel setzen

### 3.1 Erdbestattungen

3.1.1	Bestattung von Personen über 5 Jahre	659,71 €
3.1.2	Bestattung von Personen unter 5 Jahre	277,06 €
3.1.3	Anonyme Bestattung von Personen über 5 Jahre ohne Angehörige	474,27 €
3.1.4	Anonyme Bestattung von Personen über 5 Jahre mit Angehörigen	659,71 €

### 3.2 Urnenbestattungen

3.2.1	Bestattung von Urnen	80,31 €
3.2.2	Anonyme Bestattung von Urnen ohne Angehörige	68,70 €
3.2.3	Anonyme Bestattung von Urnen mit Angehörigen	80,31 €
3.2.4	Urnenbestattung von Tieren als Grabbeigabe ohne Angehörige	68,69 €
3.2.5	Urnenbestattung von Tieren als Grabbeigabe mit Angehörigen	80,31 €

### 3.3 Bestattungen auf dem Aschestreufeld

3.3.1	Bestattung auf dem Aschestreufeld mit Angehörigen	213,72 €
3.3.2	Bestattung auf dem Aschestreufeld ohne Angehörige	162,07 €

### 3.4 Gebühren für Umbettungen von Leichen und Aschen aussch. Erwerb des Nutzungsrechtes und Grabanfertigung

3.4.1	Aus- oder Einbettung von Leichen	474,27 €
3.4.2	Aus- oder Einbettung von Urnen	68,69 €

### 3.5 Gebühren für das Abräumen von Grabstätten

3.5.1	Abräumen einer Grabstätte (Entfernung von Pflanzenresten)	142,80 €
3.5.2	Abräumen einer Grabstätte inkl. Entfernung des Grabmals	180,48 €
3.5.3	Abräumen einer Grabstätte inkl. Entfernung des Grabmals und des Fundaments	216,18 €

## 4. **Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle und Leichenzelle**

4.1	<u>Benutzung der Friedhofskapelle</u> je Trauerfall Einschließlich Kapellenschmuck mit Lorbeer, Bereitstellung von Kerzenständern, Trägerbekleidung,	480,17 €
-----	--	----------

Benutzung der Orgel und Läuten der Glocke

4.2 Benutzung der Leichenzelle je angefangenen Tag 375,19 €

**5. Gebühren für die Erteilung von Genehmigungen**

5.1 Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen (inkl. Liegeplatten und Kissensteine)

5.1.1 auf Wahl- und Reihengräbern 65,49 €

5.1.2 auf Rasenreihengräbern 32,75 €

5.2 Genehmigung für die Herstellung von Einfriedungen (Steinfassungen oder Hecken) und Gräften 65,49 €

5.3 Genehmigung für die Ausübung von gewerblichen Tätigkeiten einschließlich Fahrzeugnutzung 65,49 €

Eine darüber hinausgehende Gebührenerhebung nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Erkrath in deren jeweils gültigen Form bleibt unberührt.